

# Open Government Data lizenzkonform in Projekten einsetzen

## Nutzungsbedingungen bei Open Data

Falk Zscheile

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB

Where2B-Konferenz, Bonn, 14. Dezember 2017

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen Open Government Data
  - Schutz von geographischen Informationen
  - Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
  - Frei oder offen sollst du sein!
  - Namensnennung, Quellennennung, Copyright-Vermerk
  - Lizenzrechtliche Rahmenbedingungen
  - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
  - Lizenz-(in-)kompatibilität
- 4 Ergebnis

# Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
  - Schutz von geographischen Informationen
  - Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
- 4 Ergebnis

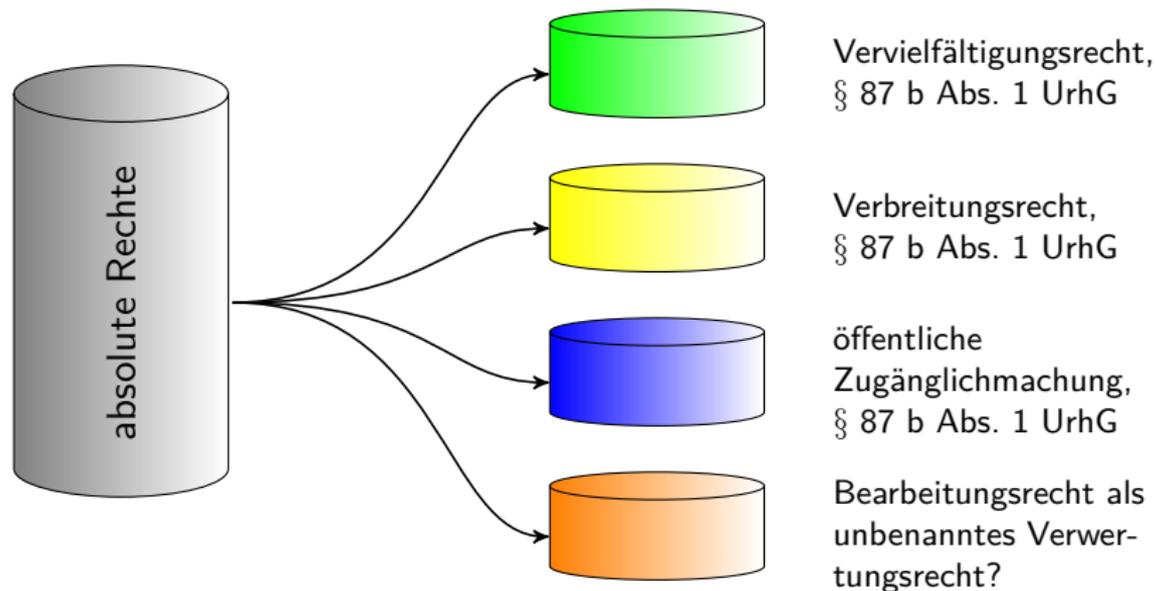
## Informationen im Recht (allgemein)

- Grundsatz:
  - Informationen genießen keinen Schutz durch das Recht.
  - Informationen muss man selber schützen (z. B. Geschäftsgeheimnisse, Digital Rights Management).
  - kein „Dateneigentum“ als eigenständiges Recht!
- Ausnahmen sind z. B.:
  - das gesamte Immaterialgüterrecht (z. B. Datenbankherstellerrecht im Urheberrechtsgesetz, §§ 87a ff. UrhG)

# Geographische Informationen als Datenbank

- Die **einzelne** geographische Information genießt keinen Schutz.
- Die **Sammlung** von geographischen Informationen (Datenbank) genießt unter bestimmten Voraussetzungen Schutz als
  - Datenbankwerk, § 4 Abs. 2 i. v. m. Abs. 1 UrhG,
  - Datenbankherstellerrecht, §§ 87a ff. UrhG.
- immaterielle Güter im Urheberrechtsgesetz
  - Aufteilung in einzelne wirtschaftlich nutzbare Verwertungsrechte
  - Vervielfältigen, verbreiten, öffentliches Anbieten, bearbeiten etc. sind jeweils eigenständige Rechte.
  - Jedes Recht erfordert eine eigene Erlaubnis (Lizenz).

## Verwertungsrechte bei Datenbanken (UrhG)



## Ziel einer Lizenzierung

### „normale“ Lizenzierung

Ziel einer Lizenzierung ist es, das Immaterialgut optimal wirtschaftlich zu verwerten. Rechte am Gut werden, wenn möglich, nur soweit notwendig und nur gegen Entgelt eingeräumt.

### offene Lizenzierung

Ziel offener Lizenzierung ist es, die Nutzung von rechtlich geschützten Informationen durch alle umfänglich zu ermöglichen. Niemand soll von der Nutzung ausgeschlossen werden.

### freie Lizenzierung

Neben den Zielen der offenen Lizenzierung soll zusätzlich die Reprivatisierung genutzter Informationen verhindert werden (Copyleft).

# Open Definition

Die **Open Definition** ist aus der Open Source Definition und diese aus den Debian Free Software Guidelines (DFSG) hervorgegangen.

- 1 offenes Format
- 2 Zugang zu den Daten
- 3 eine offene Lizenzierung mit der Möglichkeit der Weiterverwendung (Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung)
- 4 ohne Erhebung einer Lizenzgebühr
- 5 sowie weitere Bedingungen, z. B. Weitergabe unter gleichen Bedingungen, nicht diskriminierend

# Zugang zu geographischen Daten

- Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft
  - Privatautonomie
  - Entscheidung über Zugang durch Vertrag
  - Entscheidung über Nutzungsumfang durch Vertrag (Lizenz)
- Staat, Verwaltung
  - Rechtsstaatsprinzip, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes
  - Entscheidung über Zugang auf gesetzlicher Basis
  - Entscheidung über Nutzungsumfang auf gesetzlicher (und vertraglicher Basis (Lizenz))
  - z. B. § 11 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG)

# Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
- 4 Ergebnis

# Gemeinfreiheit

## § 5 Abs. 1 UrhG

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen [...] genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

## § 5 Abs. 2 UrhG

Das gleiche gilt für [...] amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, [...]

- Anwendbarkeit auch auf Datenbanken (analog).

# Gemeinfreiheit gem. § 5 UrhG und Open Government Data

- § 5 Abs. 1 UrhG
  - ... schafft keinen generellen Zugang zu Verwaltungsinformationen.
  - keine Sicherstellung eines offenen (elektronischen) Formats
  - Alle ihm unterfallenden Veröffentlichungen sind faktisch Open Government Data (strittig).
- § 5 Abs. 2 UrhG
  - ... schafft keinen generellen Zugang zu Verwaltungsinformationen.
  - Alle ihm unterfallenden Veröffentlichungen sind kein Open Government Data: Veränderungsverbot in § 5 Abs. 2 UrhG i. V. m. § 62 Abs. 1–3 UrhG, daher kein Bearbeitungsrecht im Sinne der Open Definition.

# Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 **Open Data und Lizenzvielfalt**
  - Frei oder offen sollst du sein!
  - Namensnennung, Quellennennung, Copyright-Vermerk
  - Lizenzrechtliche Rahmenbedingungen
  - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
  - Lizenz-(in-)kompatibilität
- 4 Ergebnis

## Besonderheit der freien Nutzungsrechtsgestaltung (Lizenzierung)

Trotz des festen Kanons der Open Definition bleibt ein weiter Gestaltungsspielraum:

Aus den sehr freien Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nutzungsrechtseinräumung auch bei Open Data Lizenzen ergeben sich Probleme bei der rechtlichen **Kompatibilität** zwischen unterschiedlich lizenzierten Datenbanken!

# Die Verbriefung von Freiheit und Offenheit

- Einräumung der Nutzungsrechte um Freiheit und Offenheit zu gewährleisten:
  - vervielfältigen,
  - verbreiten,
  - bearbeiten.
- ohne Gebühr (Ausnahme: Kosten der Reproduktion)

## Namens-/Quellennennung als Lizenzbestandteil

- Namens-/Quellennennung ist Bestandteil fast aller offenen/freien Lizenzen in unterschiedlichsten Ausprägungen.
- Namens-/Quellennennung wird oft mit weiteren Bedingungen verknüpft.
  - URIs
  - Lizenzangabe
  - etc.
- Die Namens-/Quellennennung darf auch bei Weitergabe i.d.R. nicht verloren gehen „kleines share-alike“.

## Funktionen der Namens-/Quellennennung

Die Namens-/Quellenangabe hat unterschiedlichste Funktionen:

- Urheberrecht/Datenbankherstellerrecht:
  - Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts, § 13 UrhG
  - Vermutung der Urheberschaft/Rechtsinhaberschaft, § 10 UrhG
  - Nennung als Schranken-Schranke des Urheberrechts
- Copyright
  - Angabe des Rechteinhabers: (c) [Jahr] [Rechteinhaber]
  - Überbleibsel aus Zeiten, als das Copyright noch Registerrecht war.
- Open Source Softwareentwicklung: Reputation für den Programmierer
- Open Data: Namensnennung als Dankeschön. Hinweis auf das zivilgesellschaftliche Projekt und die Beteiligten/Beitragenden (contributors)

## Potentielle rechtliche Hinweise zum Datensatz

- Hinweis auf die Lizenz im Datensatz und/oder Produkt
- Beifügen des oder Verweis auf den vollständigen Lizenztext
- Form der optischen Gestaltung der Lizenzverweise
- Möglichkeit/Verbot der Unterlizenzierung
- Verknüpfung mit der Ursprungsquelle
- Anbringen eines Bearbeitungs-/Änderungsvermerks

## Weitergabe unter gleichen Bedingungen

- share alike, Copyleft, viraler Effekt
- Besonderheit/Kennzeichen der freien Lizenzen
- Die Weitergabe darf nur unter den Bedingungen der freien Lizenz erfolgen.
- Alle Änderungen und abgeleitete Werke (derivative work/database) werden ebenfalls erfasst.
  - „Derivative work“ stammt im Ursprung aus dem US-Copyright Act.
  - Es kann nicht 1 zu 1 mit dem deutschen Bearbeitungsrecht gleichgesetzt werden.

# Lizenzkompatibilität

## Lizenzkompatibilität

... ist gegeben, wenn die Bedingungen der verwendeten Lizenzen nicht im Widerspruch zueinander stehen.

## Lizenzinkompatibilität

... ist gegeben, wenn die Bedingungen der verwendeten Lizenzen im Widerspruch zueinander stehen.

## Lösungsvorschlag

Lizenzbestimmungen	Details	Ausgangslizenz	Ziellizenz	technische Umsetzbarkeit
eingräumte Nutzungsrechte	Vervielfältigungsrecht			
	Verbreitungsrecht			
	Bearbeitungsrecht			
Bedingungen der Nutzung	share alike, copyleft			
	Namens- und/oder Quellennennung			
...	...			

# Gliederung

- 1 Grundlagen Open Government Data
- 2 Gemeinfreiheit gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG
- 3 Open Data und Lizenzvielfalt
- 4 Ergebnis**

## Freie und offene Lizenzen

- Lizenzen sind notwendig, um die Freiheit von geschützten Informationen wieder herzustellen.
- Die Lizenzvielfalt macht die Verknüpfung unterschiedlich lizenzierter Datensätze schwierig oder unmöglich (Lizenzinkompatibilität).
- Möglichkeiten der Doppellizierung werden in der Verwaltung durch das **Informationsweiterverwendungsgesetz** begrenzt (Gleichbehandlungspflicht).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB  
Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ.  
Neuer Markt 12  
18055 Rostock

E-Mail: [zscheile@kramp.de](mailto:zscheile@kramp.de)

Telefon: +49 (0) 381 2 42 35-0

Fax: +49 (0) 381 2 42 35-22

[www.kramp.de](http://www.kramp.de)